Hessisches Ministerium
der Finanzen

Kopie Grüne
~~einer Kleinen Anfrage /~~
einer Antwort der Landesregierung /
~~eines Zwischenbescheids~~
zur Kenntnis 18/08/11

HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen H5000 B-KS 10-IV3/01 / M 3 – KlA 18/4198
Dokument Nr.

Bearbeiter/in Herr Becker
Durchwahl 32 2464
Fax
E-Mail franz-josef.becker@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 2. August 2011

Nachrichtlich:

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Kleine Anfrage
der Abg. Enslin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 21.06.2011
betreffend Schutzschirm für notleidende Kommunen
und
Antwort des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im September 2010 kündigte Ministerpräsident Bouffier einen Schutzschirm für notleidende Kommunen an. In einem vom Land eingerichteten Fonds sollten die Schulden besonders bedürftiger Kommunen gebündelt werden. Bis heute ist unbekannt, nach welchen Kriterien die Kommunen ausgewählt werden sollen, die Hilfen erhalten.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Zertifikat seit 2005
audit berufundfamilie

Frage 1. Welche Zwischenergebnisse zur Ausgestaltung des Fonds konnten in den Verhandlungen zwischen Landesregierung und Kommunen bisher erzielt werden?

Zur konkreten Ausgestaltung des Kommunalen Schutzschirms wurde eine Arbeitsgruppe Schutzschirm (AG Schutzschirm) eingerichtet, die unter Federführung des HMdF aus Vertretern des HMdIuS, der drei kommunalen Spitzenverbände, des Hessischen Statistischen Landesamtes und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) besteht. In den bisherigen Sitzungen der AG Schutzschirm konnten die nachfolgenden Ergebnisse erzielt werden:

Es sollen ausschließlich konsolidierungsbedürftige Kommunen in den Genuss von Mitteln aus dem Kommunalen Schutzschirm gelangen. Eine Verteilung von Hilfsmitteln nach dem „Gießkannenprinzip" ist mit dieser Ansicht unvereinbar. In diesem Sinne soll die Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen anhand eines Kennzahlensets vorgenommen werden. Hierzu werden Finanzdaten aus der amtlichen Finanzstatistik verwendet. Diese gewährleisten aufgrund von Plausibilitätsprüfungen eine hohe Validität. Die Erstellung eines geeigneten Kennzahlensets erlaubt es, konsolidierungsbedürftige Kommunen anhand objektiver Kriterien zielsicher zu ermitteln. Es sind zwei Kennzahlen zur Beurteilung vorgesehen: Der Stand der Kassenkredite in Euro je Einwohner sowie ein, in mehrjähriger Betrachtung statistisch hergeleitetes, durchschnittliches Ordentliches Ergebnis, ebenfalls umgerechnet in Euro je Einwohner. Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit ist, dass die Kommune noch zu definierende Grenzwerte der Kennzahlen überschreitet. Eine auf diese Weise als konsolidierungsbedürftig eingestufte Kommune kann einen Antrag auf Hilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm stellen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem Programm ist hingegen nicht vorgesehen.

Mit Ausnahme eines kommunalen Spitzenverbandes haben alle Teilnehmer der AG Schutzschirm diesen Kriterien zur Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen als Kompromisslösung zugestimmt.

Weiterhin wurde in der AG Schutzschirm beschlossen, dass die WIBank mit der Verwaltung des Fonds und der Entschuldung beauftragt werden soll und sowohl fällige Kassenkredite als auch fällige Investitionskredite ablöst. Die Höhe der tatsächlichen Entschuldung der Kommunen soll sich an der Summe der Kassenkredite und Kreditmarktschulden orientieren.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Zusammenarbeit und insbesondere die Kritik, die der Städtetag an den vom Land verschuldeten Verzögerungen geübt hat?

Ziel des Schutzschirms ist, dass perspektivisch der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in den als konsolidierungsbedürftig eingeschätzten Gemeinden und Gemeindeverbänden gelingt. Insofern sind alle Beteiligten der AG Schutzschirm gleichermaßen bemüht, ohne unnötigen Aufschub, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die Zusammenarbeit in der AG Schutzschirm ist in diesem Zusammenhang als lösungsorientiert und konstruktiv zu bezeichnen – auch, wenn nicht unmittelbar auf allen Feldern ein Konsens aller Beteiligten erzielt werden kann. Im Rahmen der zwischenzeitlich sieben Sitzungen der AG Schutzschirm konnten gemeinsam mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände bereits wichtige Grundlagen zur konkreten Ausgestaltung des Schutzschirms festgelegt werden (vgl. Antwort zu Frage 1, 5 und 6). Zusätzlich sind noch weitere wesentliche Themenkomplexe in der AG Schutzschirm zu erörtern und entsprechende Lösungen zu erarbeiten.

Die seitens des Städtetages geäußerten Ansichten zur Arbeit in der AG Schutzschirm stellen in diesem Zusammenhang eine Einzelauffassung dar, die nicht dem Eindruck der anderen AG-Mitglieder entspricht. Alle Beteiligten wissen vielmehr um die bestehenden zeitlichen Restriktionen und agieren unverzüglich.

Frage 3. Wann sollen nach derzeitiger Zeitplanung die Verhandlungen abgeschlossen sein?

Die Landesregierung plant, den Kommunalen Schutzschirm bereits im Jahr 2012 in den „Wirkbetrieb" zu überführen, um konsolidierungsbedürftigen Kommunen schnellstmöglich helfen zu können.
Insofern ist es erstrebenswert, dass die Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Spätherbst dieses Jahres abgeschlossen werden. Ob das gelingt, hängt insbesondere davon ab, ob und wie schnell sich die kommunalen Spitzenverbände untereinander verständigen. Das Land hat seinen Willen zu schnellen Hilfen bereits deutlich mit der Bildung der Rücklage von 300 Mio. € unter Beweis gestellt.

Frage 4. Können die hessischen Kommunen damit rechnen, dass ihnen die Bedingungen zur Teilnahme am Entschuldungsfonds rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplans für 2012 vorliegen?

Sofern es gelingt, den Kommunalen Schutzschirm im Jahr 2012 in den „Wirkbetrieb" zu überführen, können die konsolidierungsbedürftigen Kommunen zunächst Anträge auf Hilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm stellen. Die Entschuldungshilfen des Landes könnten somit ab dem Haushaltsjahr 2013 die Kommunalhaushalte entlasten. Es wird angestrebt, die Grundlagen zur Teilnahme am Schutzschirm schnellstmöglich festzulegen (vgl. Antwort zu Frage 3). Zum aktuellen Zeitpunkt ist es jedoch noch nicht absehbar, ob diese Grundlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushaltspläne 2012 vorliegen werden.

Frage 5. Müssen teilnehmende Kommunen damit rechnen, unter eine besondere kommunalrechtliche Aufsicht gestellt zu werden?

Die AG Schutzschirm hat dahingehend Einigkeit erzielt, dass diejenigen Kommunen, die an dem Hilfsprogramm partizipieren, intensiver konsolidieren müssen als andere Gemeinden und Gemeindeverbände. Anders wäre das Programm auch nicht gegenüber denjenigen Kommunen zu rechtfertigen, die bereits heute regelmäßig ihre Haushalte ausgleichen. In diesem Sinne ist es selbstverständlich, dass die Durchführung der entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen durch die Aufsicht stetig und unter besonderem Augenmerk überprüft wird. Die Aufsicht steht daneben den Kommunen partnerschaftlich zur Seite, um sie in ihrem notwendigen Konsolidierungskurs zu unterstützen.

Frage 6. Wenn ja, welche Maßnahmen hätte dies zur Folge?

Bereits bei Beantragung der Hilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm verpflichtet sich die betreffende Kommune innerhalb eines realistischen Abbaupfades zu einem Defizitabbau bis zum Haushaltsausgleich. Im Zuge dessen benennt die betreffende Kommune konkrete Konsolidierungsschritte.

Eine etwaige Nichterreichung des vereinbarten Defizitabbaus bewirkt per se ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden. Eine durch die Kommune zu verantwortende Unterlassung der zugesicherten Konsolidierungsmaßnahmen wird nicht akzeptiert werden.

In der AG Schutzschirm wird darüber hinaus gegenwärtig erörtert, ob einzelne Konsolidierungsmaßnahmen von vornherein als verbindlich vorgegeben werden. Eine abschließende Entscheidung ist dazu noch nicht gefallen.

Dr. Schäfer